

Abschrift

SECHSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5564-74 vom 13. Dezember 2017
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5564-80 vom 16. April 2020,
des Zweiten Nachtrages G 5564-82 vom 26. Juni 2020,
des Dritten Nachtrages G 5564-83 vom 23. Juli 2020, des Vierten Nachtrages G 5564-84
vom 17. Dezember 2020 und des Fünften Nachtrages G 5564-85 vom 14. Januar 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5564-80 vom 16. April 2020, des Zweiten Nachtrages G 5564-82 vom 26. Juni 2020, des Dritten Nachtrages G 5564-83 vom 23. Juli 2020, des Vierten Nachtrages G 5564-84 vom 17. Dezember 2020 und des Fünften Nachtrages G 5564-85 vom 14. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung G 5564-74 vom 13. Dezember 2017.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR
- oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5564-74 vom 13. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren bzw. maximal 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Sechsten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Erfurt, den 15. April 2021
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

S

gez. Albrecht gez. Rubelowski

G 5564-86